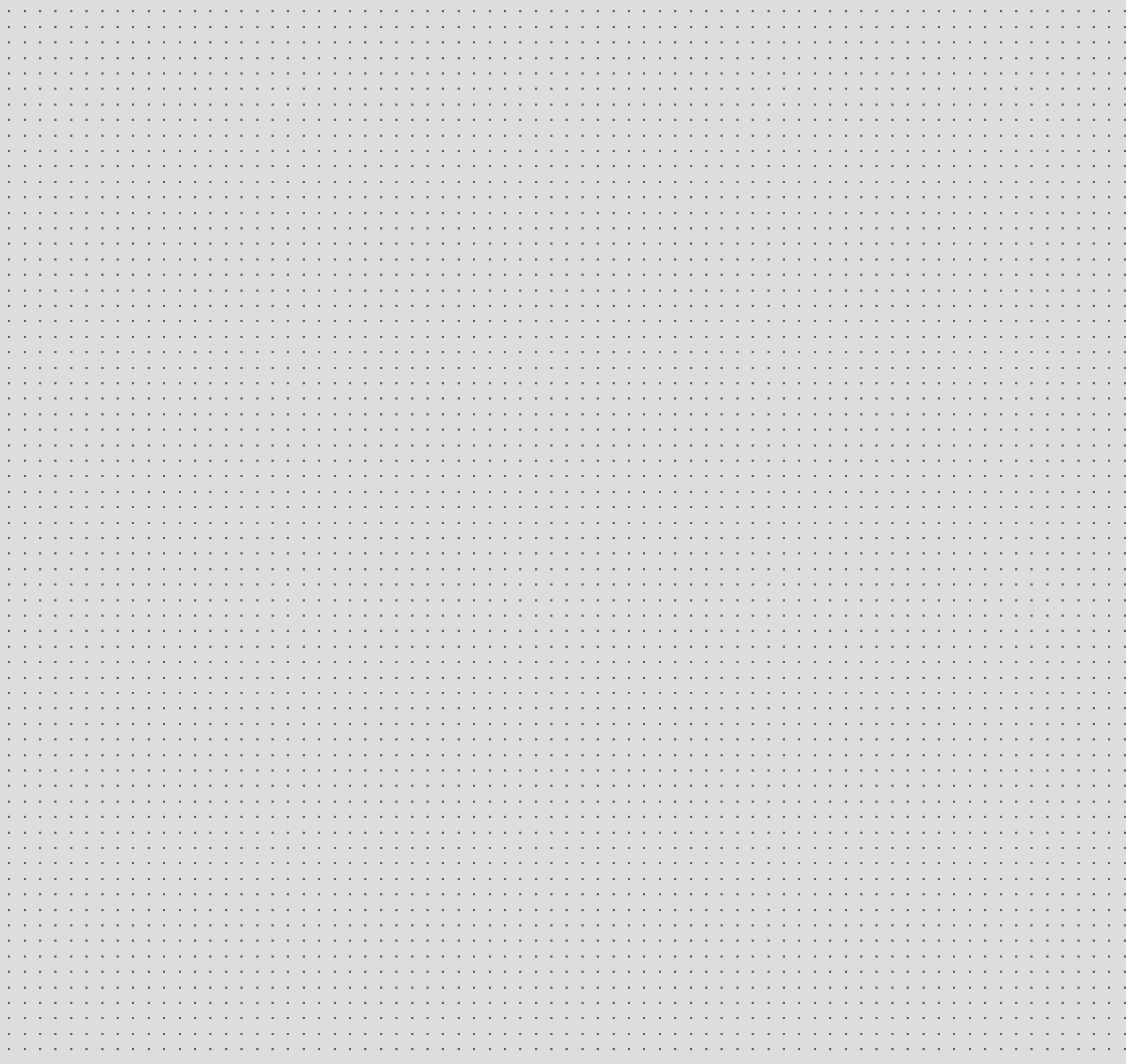


Mandanten-Rundschreiben  
Juni 2020





# Mandanten-Rundschreiben Juni 2020

Westerfelhaus und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

---

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

|   |    |
|---|----|
| 1. Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise  | 5  |
| 2. AfA: Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes kann durch Gutachten nachgewiesen werden  | 10 |
| 3. Allein Führungskräften vorbehaltene Betriebsveranstaltung darf nicht pauschal besteuert werden   | 11 |
| 4. Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen – Verteilung der Feststellungslast | 11 |
| 5. Nachträgliche Minderung des Vorsteuerabzugs durch Bonuszahlungen eines Dritten   | 12 |
| 6. Neue Grundsätze für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen   | 12 |
| 7. Keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern bei Festvergütung mangels Vergütungsrisiko                       | 13 |
| 8. Dienstwagen: Arbeitgeber-Pauschalbetrag für das Laden von E-Autos oder Hybridfahrzeugen  | 14 |
| 9. Lohnsteuerliche Behandlung bei Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber  | 14 |
| 10. Zahlungen an Arbeitnehmer für die Anbringung von Werbung an ihren privaten Kfz können lohnsteuerpflichtig sein                              | 14 |
| 11. Wesentliche Änderungen durch Neufassung der GoBD  | 15 |

---

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

|   |    |
|---|----|
| 1. Problemfall: Familienheim und Erbschaftsteuer  | 17 |
| 2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende   | 17 |
| 3. Rückwirkende Steuerfreiheit von Fort- und Weiterbildungen  | 17 |
| 4. Energetische Sanierungskosten: Steuerermäßigung nur mit Bescheinigung  | 18 |
| 5. Veräußerungsgewinn ordnungsgemäß deklariert – Finanzamt kann Unrichtigkeiten nur bei mechanischem Versehen berichtigen | 18 |
| 6. Werbungskostenabzug für als »Home-Office« genutztes Arbeitszimmer  | 19 |
| 7. Kosten einer Zweitwohnung bei Außendienstmitarbeiterin als Werbungskosten abzugsfähig                                  | 20 |
| 8. Kosten für einen ausländischen Internatsaufenthalt sind keine vorweggenommenen Werbungskosten                          | 21 |
| 9. Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus entschädigungsloser Einziehung von Aktien                               | 21 |
| 10. Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA mittels Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums                                 | 22 |
| 11. Zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Entwässerungskanals                                  | 22 |
| 12. Mögliche Doppelbesteuerung von Renten – Musterverfahren anhängig  | 23 |
| 13. Einziehung einer Forderung im Privatvermögen ist keine Veräußerung  | 23 |
| 14. Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig  | 24 |

---

## III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

|   |    |
|---|----|
| 1. Ausgewählte nichtsteuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung                        | 25 |
| 2. Aktuelles zum Kurzarbeitergeld   | 25 |
| 3. Aufwendungen für Hofbefestigung als Herstellungskosten oder sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen | 27 |



## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

### 1. Überblick über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise

#### 1.1. Vorbemerkungen

Durch steuerliche Hilfsmaßnahmen versucht die Bundesregierung, die von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen wirtschaftlich zu entlasten. Es wurde bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Laufend kommen jedoch neue Regelungen, Entwürfe und Vorschläge hinzu.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die bereits beschlossenen, wesentlichen steuerlichen Maßnahmen.

#### 1.2. Erleichterungen im Rahmen des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens

##### **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags**

Gemäß Beschlusspapier des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 03.06.2020 soll der steuerliche Verlustrücktrag bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei einkommensteuerlicher Zusammenveranlagung) erweitert werden. Es soll hierbei ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z. B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage soll spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

##### **Stundung von Steuerzahlungen**

Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer.

Wenn antragsberechtigte Steuerpflichtige aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr bereits fällige oder fällig werdende, aber bereits festgesetzte Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Der Antrag kann bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Anträge auf Stundung von nach dem 31.12.2020 fällig werdenden Steuern sind besonders zu begründen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch ihre Verhältnisse darlegen und dadurch zeigen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen.

##### **Anpassung und Erstattung von (Sonder-)Vorauszahlungen**

Diese Maßnahme betrifft die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen 2020 auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich der Nebenleistungen) und den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf Antrag durch das zuständige Finanzamt herabsetzen lassen. Ebenfalls können bereits für 2020 geleistete Vorauszahlungen erstattet werden.

Auch die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung kann für das Jahr 2020 auf Antrag ganz oder teilweise herabgesetzt werden. Die Gewährung der Dauerfristverlängerung als solche bleibt davon unberührt.

Hierfür kann beim Finanzamt bis zum 31.12.2020 ein Antrag gestellt werden. Für Zeiträume danach gelten wieder die üblichen Anforderungen.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist auch hier, dass die Steuerpflichtigen unter Darlegung ihrer Verhältnisse nachweisen, dass sie unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen sind.

Zudem können von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, bis zum 31.03.2021 (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zum Ablauf des 30.11.2021) eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen auch für 2019 beantragen. Soweit noch keine Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer für 2019 erfolgt ist, können die für 2019 festgesetzten Vorauszahlungen nachträglich in einem vereinfachten Verfahren anteilig herabgesetzt und erstattet werden. Dafür wurde ein pauschalierter Verlustrücktrag aus 2020 für 2019 eingeführt. Der Verlustrücktrag beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Einkünfte, welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen 2019 zugrunde gelegen hat. Dieser pauschalierte Verlustrücktrag ist in der Höhe auf 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von Eheleuten auf 2.000.000 Euro beschränkt.

Lediglich für den Fall, dass in 2020 – entgegen der Erwartung – Gewinne erzielt werden, ist diese »Liquiditätshilfe« an den Fiskus zurückzuzahlen. Die Verrechnung soll mit der Einkommensteuererklärung 2020 erfolgen und wird bis einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides 2020 zinslos gestundet. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus hat sich das IDW für die Einführung einer steuerfreien Corona-Rücklage für den Veranlagungszeitraum 2019 und die deutliche Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten des § 10d EStG ausgesprochen.

#### **Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen**

Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer

Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen, kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners Vollstreckungsaufschub beantragt werden. Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum 31.12.2020 verzichtet werden. Säumniszuschläge, die zwischen dem 19.03.2020 und dem 31.12.2020 gesetzlich anfallen, werden erlassen.

#### **Verlängerung der Erklärungsfrist für Lohnsteuer-Anmeldungen**

Arbeitgeber können beantragen, die Fristen zur Abgabe der vierteljährlichen und monatlichen Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall um maximal zwei Monate zu verlängern, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.



### 1.3. Regelungen betreffend die Umsatzsteuer

#### **Verlängerung der Abgabefristen**

Bislang wird bundeseinheitlich weder die Verlängerung der Abgabefristen noch eine grundsätzliche Umstellung auf quartalsweise (statt monatlicher) Umsatzsteuer-Voranmeldungen gewährt. Die Bundesländer Bayern und Hessen hatten auf Landesebene zeitweise Fristverlängerungen gewährt.

#### **Senkung der allgemeinen Umsatzsteuersätze**

Gemäß Beschlusspapier des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 03.06.2020 sollen die allgemeinen Umsatzsteuersätze zeitlich befristet für Lieferungen und Leistungen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

#### **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen**

Der Umsatzsteuersatz soll für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % (bzw. 5 % vom 01.07. bis 31.12.2020) abgesenkt werden.

Einzelne Verbände setzen sich darüber hinaus dafür ein, die aktuell im Gesetzesentwurf enthaltene Ausnahmeregelung für Getränke zu streichen oder zumindest aus Vereinfachungsgründen auf Menüleistungen, die aus einer Mahlzeit und einem Getränk bestehen und für die ein Gesamtpreis berechnet wird, einheitlich den ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

#### **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer**

Ein weiterer Beschluss des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 03.06.2020 sieht vor, die Fälligkeit der Umsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats zu verschieben.

#### **Temporäre Umsatzsteuerbefreiung auf Spenden von Schutzgütern**

Für Unterstützungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 erfolgen, wird im Wege der Billigkeit die Umsatzsteuer für die spendenweise Überlassung von Schutzmasken und Desinfektionsmittel durch Unternehmer an Krankenhäuser, Arztpraxen und Pflegeheime nicht erhoben. Auch Sachspenden von medizinischer Ausrüstung an Rettungs- und Sozialdienste, Altersheime sowie Polizei und Feuerwehr werden von der Billigkeitsregel erfasst. Dies gilt auch, wenn Unternehmen unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke überlassen.

#### **Geplante Verschiebung des Inkrafttretens des MwSt-E-Commerce-Implementierungspakets**

Die EU-Kommission hat am 08.05.2020 vorgeschlagen, das Inkrafttreten des MwSt-E-Commerce-Implementierungspakets (Digitalpaket Teil II) um 6 Monate auf den 01.01.2021 zu verschieben. Dieses betrifft im Wesentlichen die Einführung von Sonderbestimmungen für Unternehmer, die durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, z.B. eines Marktplatzes, eines Portals oder ähnlicher digitaler Produkte, bestimmte Lieferungen an Nichtunternehmer durch andere Unternehmer unterstützen.

### **Erleichterungen im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens**

Das BZSt weist in seiner Meldung vom 14.05.2020 darauf hin, dass aufgrund der Corona-Krise auch für Anträge auf Vorsteuer-Vergütung 2019 Erleichterungen gewährt werden:

Können der Antrag und die im Original vorzulegenden Dokumente nicht bis zum 30.06.2020 eingereicht werden, soll der Antrag so schnell wie möglich übermittelt und kurz begründet werden, warum die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.

Bei einer erst nach dem 30.09.2020 erfolgten Abgabe gelten strengere Vorgaben: Antrag und Originaldokumente sind spätestens innerhalb eines Monats nach Wegfall des Umstandes, der den Unternehmer an der Antragstellung gehindert hat, einzureichen. Außerdem ist eine aussagekräftige Begründung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses vorzulegen, warum die Antragsfrist nicht eingehalten wurde.

#### **1.4. Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Gemäß weiterem Beschluss des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 03.06.2020 soll zeitlich befristet auf die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 der linearen AfA – maximal 25 % pro Jahr – für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wieder eingeführt werden.

#### **1.5. Modernisierung der Körperschaftsteuer**

Ebenfalls wurde am 03.06.2020 durch den Koalitionsausschuss beschlossen, zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen das Körperschaftsteuerrecht zu modernisieren. Unter anderem soll ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags eingeführt werden. Die konkrete Umsetzung dieses Vorhabens bleibt abzuwarten.

#### **1.6. Steuerliche Forschungszulage**

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage soll gemäß Koalitionsausschuss vom 03.06.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt werden. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

#### **1.7. Vorübergehende Verlängerung der steuerlichen Rückwirkungszeiträume im Umwandlungsteuergesetz**

Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend auf 12 Monate verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 zu erzielen.

## 1.8. Steuerliche Hilfsmaßnahmen für Beschäftigte

### **Steuerfreistellung der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld ist – wie andere Lohnersatzleistungen auch – lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Diese (lohn)steuerlichen Regelungen gelten bereits bisher und wurden im Rahmen der Corona-Krise nicht geändert.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, sollen entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt werden. Diese Beträge sind wie das Kurzarbeitergeld in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Zu Neuregelungen beim Kurzarbeitergeld verweisen wir auf die Darstellungen unter III. 1.

### **Steuerfreiheit für Corona-Bonus für Arbeitnehmer**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewähren. Dies gilt nicht nur für Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Einzelhandel. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Diese Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei, unterliegen aber ebenfalls dem Progressionsvorbehalt.

### **Sonderregelungen für Grenzpendler**

Die Ausübung der Tätigkeit von Grenzpendlern im Home-Office kann steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des DBA der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt. Um einen ungewollten Wechsel der Besteuerungsrechte und damit eine Änderung der steuerlichen Situation der betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, hat das BMF mit betroffenen Nachbarstaaten bilaterale Sonderregelungen vereinbart. Dies betrifft aktuell Belgien, Luxemburg, die Niederlande und Österreich. Einer bilateralen Regelung mit Frankreich bedarf es nicht.

Sobald die aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgerufenen Maßnahmen wieder zurückgefahren werden, sollen auch diese Sonderregelungen wieder aufgehoben werden.

### **1.9. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**

Sowohl Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigungen des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden sind. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für die von der Corona-Krise Betroffenen wurden Verwaltungsregelungen für zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen getroffen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden. Hierzu gehören Erleichterungen z.B. bei/durch:

- Zuwendungsnachweisen bei Spenden
- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
- der steuerlichen Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Arbeitslohnspenden
- Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise
- das Absehen von der Prüfung der Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke, der Marktüblichkeit und der Angemessenheit der Aufstockung von Kurzarbeitergeld bei steuerbegünstigten Organisationen
- das Absehen von einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandung bei einer fortgesetzten Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

### **1.10. Auswirkungen auf die steuerbilanziellen Ansätze**

Es hat bislang keine gesetzlichen Anpassungen bei steuerbilanziellen Vorschriften gegeben. Daher gelten die bisherigen Vorschriften unverändert.

Grundsätzlich gilt die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG). Hierüber gelten die zu den handelsbilanziellen Auswirkungen getroffenen Aussagen des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW – (Fachlicher Hinweis des IDW vom 04.03.2020) auch für die Steuerbilanz: Da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen zu den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat (bspw. Schließung von Betrieben und dadurch bedingte Beeinträchtigungen von Liefer- und Absatzprozessen) und diese Ausbreitung erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach Auffassung des IDW i.d.R. davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr erst zu diesem Zeitpunkt als wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.

### **2. AfA: Verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes kann durch Gutachten nachgewiesen werden**

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes durch ein Gutachten mittels eines »Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen« nachgewiesen werden kann.

Die Klägerin hatte am 21.11.2002 ein Grundstück mit den Gebäuden A, B und C, welche in unterschiedlichen Jahren errichtet wurden, erworben. Die Klägerin reichte die Feststellungserklärungen für die Jahre 2009 und 2010 im Jahr 2015 ein. Dabei machte sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend. Die Feststellungen erfolgten erklärungsgemäß unter Vorbehalt der Nachprüfung. Gleichzeitig wurden für die Jahre 2011 bis 2013 Schätzungsbescheide erlassen, da die Feststellungserklärungen nicht abgegeben wurden. Die Klägerin reichte ein Gutachten zur Bestimmung der Restnutzungsdauer für die Gebäude ein, nach dem eine kürzere Nutzungsdauer (bei A und C 34 Jahre) vorliege. Das Finanzamt berücksichtigte hingegen die ungekürzte Nutzungsdauer.

Das Finanzgericht gab der Klägerin Recht. Bei Gebäuden, deren tatsächliche Nutzungsdauer weniger als 50 Jahre betrage, könne die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechende AfA vorgenommen werden. Sofern die wirtschaftliche Nutzungsdauer kürzer sei als die technische, könne sich der Steuerpflichtige hierauf berufen. Ein Nachweis für die kürzere Nutzungsdauer sei nach geeigneter gutachterlicher Methode zu erbringen. Das hier angewandte Modell der Sachwertrichtlinie sei – im Gegensatz zu einem Bausubstanzgutachten – ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der verbleibenden Nutzungsdauer.

### **3. Allein Führungskräften vorbehaltene Betriebsveranstaltung darf nicht pauschal besteuert werden**

Die Lohnsteuer für eine ausschließlich für angestellte Führungskräfte ausgerichtete Jahresabschlussfeier darf nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 25% erhoben werden. So entschied das Finanzgericht Münster.

Eine Firma veranstaltete im Oktober 2015 eine Jahresabschlussfeier, zu der nur angestellte Führungskräfte eingeladen waren. Durch Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote kamen Aufwendungen in Höhe von ca. 17.000 Euro zusammen. Dieser Betrag wurde pauschal mit 25% nach einer Vorschrift der Pauschalierung der Lohnsteuer im besonderen Fall der Betriebsveranstaltung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) versteuert. Dem folgte das Finanzamt nicht, da die Veranstaltung nicht allen Arbeitnehmern der Firma offen gestanden habe.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage der Firma ab, da die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs voraussetze, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen stehe. Es sei der Zweck der Pauschalbesteuerung, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der teilnehmenden Belegschaft im Ganzen, also von Arbeitnehmern aller Lohngruppen, anfielen.

### **4. Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen – Verteilung der Feststellungslast**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Steuerpflichtige, die ihrer GmbH als Gesellschafter bis zum 27.09.2017 eine (ehemals) eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe geleistet haben, den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen können. Bestreitet das Finanzamt, dass eine in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter bestand, spricht die Feststellung des Jahresabschlusses indiziell dafür, dass dem Gesellschafter eine Forderung in der ausgewiesenen Höhe zustand.

Im vorliegenden Fall war der Steuerpflichtige Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. In einem Darlehensrahmenvertrag war seit 1999 vereinbart, dass Auslagen und sonstige Einlagen des Klägers bei der GmbH auf einem Darlehenskonto erfasst werden. In der Krise der Gesellschaft sollte das Darlehen stehen bleiben. Ab dem Jahr 2009 liquidierte der Steuerpflichtige die GmbH. Die letzte Bilanz wies nur noch das gezeichnete Kapital und die verbliebene Verbindlichkeit gegenüber dem Steuerpflichtigen aus. Das Finanzamt bestritt den Bestand der Forderung und machte, soweit Unterlagen noch zur Verfügung standen, Mängel der Buchführung geltend. Dem folgte auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Der BFH entschied allerdings, dass das Finanzgericht vorliegend nicht aufgrund der Feststellungslast (zu Lasten des Steuerpflichtigen) entscheiden durfte, da der Bestand der (ausgefallenen) Gesellschafterforderung sich indiziell dem Grunde und der Höhe nach aus dem festgestellten Jahresabschluss der GmbH ergab. Mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses hätten die Gesellschafter zugleich die darin abgebildeten Rechtsverhältnisse untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft bestätigt. Daraus ergab sich steuerrechtlich ein Indiz für das Bestehen der Gesellschafterforderung. Den BFH-Richtern hat dieses Indiz gereicht, um das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und der Klage stattzugeben.

#### **5. Nachträgliche Minderung des Vorsteuerabzugs durch Bonuszahlungen eines Dritten**

Vom Franchisegeber an den Franchisenehmer weitergeleitete Bonuszahlungen können den Vorsteuerabzug nachträglich mindern. So entschied das Finanzgericht Münster.

Eine GmbH (Klägerin) war als Franchisenehmerin in ein Franchisesystem eingebunden. Die Franchisegeberin handelte mit Lieferanten Rahmenvereinbarungen aus, nach denen die Franchisenehmer Rabatte und Bonuszahlungen erhalten, die sich nach dem getätigten Nettoumsatz aller von der Franchisegeberin betreuten Abnehmer richten. Die Jahresboni wurden von den Lieferanten an die Franchisegeberin ausbezahlt, die diese an die Franchisenehmer weitergab. Das Finanzamt minderte den aus den Leistungen der Lieferanten in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug der Klägerin um die in den Bonuszahlungen enthaltenen Steuerbeträge. Die GmbH wandte hiergegen ein, dass die Franchisegeberin die Boni für ihre Vermittlungsleistungen erhalten habe und keine Verpflichtung bestanden habe, diese an die Franchisenehmer weiterzuleiten.

#### **6. Neue Grundsätze für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Leasingverträgen**

Die einkommensteuerrechtliche Beurteilung eines Leasingvertrags über einen Gegenstand entscheidet – anders als bislang – nicht mehr über die umsatzsteuerliche Qualifikation als Lieferung oder sonstige Leistung. Bei der Überlassung von Gegenständen im Leasingverfahren liegt umsatzsteuerlich dann eine Lieferung vor, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Vertrag enthält ausdrücklich eine Klausel zum Eigentumsübergang auf den Leasingnehmer. Diese liegt auch dann vor, wenn der Vertrag eine Kaufoption für den Gegenstand enthält.
2. Aus den Vertragsbedingungen geht hervor, dass das Eigentum am Gegenstand automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll. Entscheidend sind dabei die objektiv zu beurteilenden Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Bei einer im Vertrag enthaltenen (formal unverbindlichen) Kaufoption gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn angesichts der finanziellen Vertragsbedingungen die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt in Wirklichkeit als einzig wirtschaftlich rationale

Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Der Vertrag darf dem Leasingnehmer zum Zeitpunkt der Optionsausübung keine echte wirtschaftliche Alternative bieten. Als Beispiel wird angeführt, dass zum Zeitpunkt der Optionsausübung die Summe der vertraglichen Raten dem Verkehrswert des Gegenstands einschließlich der Finanzierungskosten entspricht und der Leasingnehmer wegen der Ausübung der Option nicht zusätzlich eine »erhebliche Summe« entrichten muss.

Die Grundsätze gelten auch für die Überlassung von Gegenständen außerhalb des Leasingverfahrens, etwa bei Mietverträgen mit Recht zum Kauf.

Die umsatzsteuerlich korrekte Würdigung ist deshalb von Bedeutung, da bei einer Qualifikation als Lieferung die Umsatzsteuer auf den Zahlungsbetrag sofort in voller Höhe entsteht. Bei einer Behandlung als sonstigen Leistung entsteht sie hingegen erst mit den einzelnen Raten.

Die Grundsätze sind lt. BMF-Schreiben vom 18.03.2020 in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 18.03.2020 abgeschlossene Leasing- und Mietverträge gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsklausel – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs.

#### **7. Keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern bei Festvergütung mangels Vergütungsrisiko**

Der Bundesfinanzhof hat entgegen seiner bisheriger Rechtsprechung entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn tätig ist, wenn er aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt.

Im vorliegenden Fall war der Kläger leitender Angestellter der S-AG und zugleich Aufsichtsratsmitglied der E-AG, deren Alleingesellschafter die S-AG war. Laut Satzung der EAG erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit eine jährliche Festvergütung in Höhe von 20.000 Euro oder einen zeitanteiligen Anteil hiervon. Der Kläger klagte gegen die Annahme, dass er als Mitglied des Aufsichtsrats Unternehmer sei und in dieser Eigenschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringe.

Der BFH gab der Klage statt und folgt damit den Vorgaben des EuGH. Nach der EuGH-Rechtsprechung übe das Aufsichtsratsmitglied unter bestimmten Voraussetzungen keine selbständige Tätigkeit aus. Maßgeblich ist, dass das Aufsichtsratsmitglied für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch nicht das wirtschaftliche Risiko trägt, da es – so in dem vom EuGH entschiedenen Fall – eine feste Vergütung erhält, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig ist.

Dem haben sich die BFH-Richter unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung für den Fall angeschlossen, dass das Aufsichtsratsmitglied für seine Tätigkeit – wie im Streitfall – eine Festvergütung erhält.

#### **8. Dienstwagen: Arbeitgeber-Pauschalbetrag für das Laden von E-Autos oder Hybridfahrzeugen**

Arbeitgeber können einem Mitarbeiter, der einen elektrischen Dienstwagen fährt und Zuhause auflädt, Stromkosten steuerfrei erstatten, wenn in der Firma keine Lademöglichkeit besteht. Dabei kann ein Pauschalbetrag von 50 Euro pro Monat genutzt werden, da es zu aufwendig wäre, die Stromkosten individuell zu ermitteln. Für Hybridfahrzeuge liegt die Pauschale bei 25 Euro pro Monat. Wenn der Arbeitnehmer zuhause keine Möglichkeit hat, seinen Firmenwagen aufzuladen, kann er öffentliche Ladestationen nutzen.

Wenn der Arbeitgeber auch Lademöglichkeiten in der Firma zur Verfügung stellt, reduziert sich die monatliche Pauschale für das private Aufladen. Für reine Elektroautos liegt sie dann bei 20 Euro pro Monat, für Hybridfahrzeuge bei 10 Euro pro Monat.

Die Pauschalen gelten vorerst nur bis zum Jahresende 2020.

#### **9. Lohnsteuerliche Behandlung bei Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer Verfügung zur lohnsteuerlichen Behandlung bei der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber Stellung genommen.

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beschaffung einer BahnCard sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

1. Kommt es bei der Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer zur prognostizierten Vollamortisation, d. h. die ersparten Fahrtkosten für Einzelfahrscheine erreichen oder übersteigen die Kosten der BahnCard, stellt die Überlassung der BahnCard keinen Arbeitslohn dar.
2. Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard deren Kosten nicht vollständig (Teilamortisation), liegt die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

#### **10. Zahlungen an Arbeitnehmer für die Anbringung von Werbung an ihren privaten Kfz können lohnsteuerpflichtig sein**

Zahlungen in Höhe von monatlich einheitlich 21 Euro des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für die Anbringung von Werbung an deren privaten Fahrzeugen auf den Nummernschildträgern sind Arbeitslohn. So entschied das Finanzgericht Münster.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung wurde festgestellt, dass die Klägerin an einen Teil ihrer Arbeitnehmer eine monatliche Miete für Werbung auf den Nummernschildträgern an deren Fahrzeuge gezahlt hatte und die Auszahlung dieser Beträge ohne Abzug von Lohnsteuer erfolgt war.



Das Gericht vertrat die Auffassung, dass es sich bei den monatlichen Zahlungen von 21 Euro an die jeweiligen Arbeitnehmer der Klägerin um Arbeitslohn handele, der zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehöre. Aus der Gesamtschau der konkreten Umstände ergebe sich, dass die Zahlungen Ausfluss des jeweiligen Arbeitsverhältnisses seien und keine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung von kleinen Werbeflächen auf Kfz-Nummernschildträgern darstellten. Schon äußerlich sei die Zahlung im Zusammenhang mit der Lohnzahlung erfolgt und auf den jeweiligen Lohnabrechnungen ausgewiesen worden.

Der Inhalt der als Formularvertrag ausgestalteten Verträge weiche zudem in nicht unerheblicher Weise von dem tatsächlichen Geschehen ab. Obwohl nach den vorgelegten Vertragskopien und dem Vortrag der Klägerin die vermieteten Flächen erheblich differierten (Breite zwischen 20 cm, 40 cm bzw. 52,50 cm und Höhe zwischen 7 cm und 2,5 cm) werde immer ein monatlicher Einheitsmietpreis von 21 Euro gezahlt, sodass die Jahresmiete jeweils unter der Freigrenze bei den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG (256 Euro) bleibe. Hierin sei ein Indiz für eine sog. Nettolohnoptimierung zu sehen. Die Zahlung sei in allen Fällen in der gleichen monatlichen Höhe erfolgt, ohne dass ein konkreter individueller Umfang der werbewirksamen Nutzung der Fahrzeuge durch die jeweiligen Arbeitnehmer vereinbart wurde.

#### **11. Wesentliche Änderungen durch Neufassung der GoBD**

Mit BMF-Schreiben vom 11.07.2019 wurden die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) aktualisiert und moderat angepasst. Die Regelungen gelten erstmals für Kalenderjahre, die ab dem 01.01.2020 beginnen, können freiwillig aber auch schon früher angewendet werden.

##### **Wesentliche Änderungen**

Mobiles Scannen wird explizit für zulässig erklärt. Durch die einheitliche Begrifflichkeit »bildliches Erfassen« (statt bisher »Scannen«) wird aktuellen technischen Entwicklungen zum Foto-Scan Rechnung getragen. Derartige Foto-Scans dürfen (trotz weiterhin bestehender Datenlokalisationsvorschriften wie § 146 Abs. 2 AO) auch im Ausland erstellt werden. Eine Verfahrensdokumentation muss vorliegen.

Inhouse-Formate, die dieselbe oder höhere maschinelle Auswertbarkeit als die Ursprungsdatei aufweisen, dürfen statt dieser aufbewahrt werden. Wurden früher Originaldateien in eigene Formate umgewandelt, waren beide Versionen aufzubewahren – die konvertierte Version musste zudem als solche gekennzeichnet werden. Dies ist nun unter Maßgabe der Bedingungen aus Rz. 135 nicht mehr erforderlich. Strukturierte Daten genügen bei sog. »Mehrstücken« alleine der Aufbewahrungspflicht. Werden z. B. über eine Banking- oder Zahlungsdiensteschnittstelle strukturierte Daten (Kontoeinzelumsätze) abgerufen, reicht die Aufbewahrung eben dieser aus. Inhaltsgleiche, »bildhafte« Dokumente (z. B. PDF-Kontoauszüge oder Umsatzübersichten per Mail) müssen nicht mehr aufbewahrt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die strukturierten Daten besser auswerten lassen als das parallele Belegdokument (sog. »identisches Mehrstück derselben Belegart«).

Fokus auf Einzelaufzeichnungspflicht und Zeitnähe. Gerade mit Blick auf die Pflicht zur elektronischen Kassenführung seit dem 01.01.2017 werden die Einzelaufzeichnungspflicht und die Zeitnähe bei den Buchungen nochmals explizit erwähnt. Bare und unbare Geschäftsvorfälle können kurzzeitig gemeinsam im Kassenbuch festgehalten werden, was insbesondere für Betriebe mit gemischten Zahlungsarten (Restaurants, Hotels u. a.) eine Erleichterung mit sich bringt.

### **Weitere Änderungen**

- Cloud- und Hybrid-Lösungen werden explizit als Bestandteil eines IT-Buchführungssystems genannt,
- Referenzierung der ursprünglichen Buchung und der Stornobuchung im Buchführungssystem ist verpflichtend,
- Ausgangsrechnungen müssen im Fakturierungsprogramm nicht (mehrfach) für Aufbewahrungszwecke ausgedruckt werden,
- Verfahrensdokumentationen müssen historisiert und nachvollziehbar sein,
- bei Systemmigrationen reicht nach 6 Jahren die Bereitstellung des Z3-Zugriffs (d. h. Datenträgerüberlassung) aus.

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

### 1. Problemfall: Familienheim und Erbschaftsteuer

Das Familienheim, in dem sich der Mittelpunkt des Haushalts einer Familie oder auch nur eines Ehepaares befindet, kann unter bestimmten Voraussetzungen an den überlebenden Ehepartner erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Lebte das Ehepaar im Zeitpunkt des Todes eines Partners in einem eigenen Haus, bleibt der Wert dieses Hauses bei der Erbschaftsteuer unberücksichtigt, wenn der überlebende Ehepartner es in den nächsten 10 Jahren als Eigentümer weiter bewohnt. Das gilt auch für eine Haushälfte, wenn der Überlebende bereits vorher Miteigentümer war. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen gilt diese Befreiung nicht.

Kann der erbende Ehegatte die Wohnung aus zwingenden Gründen nicht die vollen 10 Jahre selbst nutzen, ist dies für die Befreiung nicht schädlich. Zu diesen zwingenden Gründen rechnet auch ein krankheitsbedingter Umzug in ein Pflegeheim. Erfolgt der Umzug in ein Altersheim, ist dies kein zwingender Grund, ebenso wenig der Umzug in eine kleinere Wohnung oder in ein anderes Haus in der Nähe der Kinder.

Schädlich ist auf jeden Fall auch die Veräußerung oder Schenkung an Kinder, selbst wenn der Überlebende z. B. aufgrund eines Nießbrauchs weiter im Haus wohnen bleibt. Die Erbschaftsteuer fällt dann rückwirkend an. Dies kann bei den heutigen Grundstückspreisen eine erhebliche Steuernachzahlung zur Folge haben, selbst wenn keine Zinsen auf die Nachzahlung berechnet werden.

### 2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Gemäß Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 soll auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt werden.

### 3. Rückwirkende Steuerfreiheit von Fort- und Weiterbildungen

Der Gesetzgeber will Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers stärker fördern und hat daher einen § 3 Nr. 19 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Steuerfrei sind demnach Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Die Weiterbildung darf keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 ist die Neuregelung am 01.01.2020 in Kraft getreten, gilt aber rückwirkend bereits ab dem 01.01.2019.

Bisher führten berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers beim Arbeitnehmer nur dann nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurden.

Die neue Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 19 EStG) gilt nun für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, wie z. B. Benimm- und Sprachkurse, Fortbildungen, die die Persönlichkeit des Arbeitnehmers entwickeln oder allgemeine PC- und Softwareschulungen, die nicht arbeitsplatzbezogen sind. Hat der Arbeitgeber für eine derartige Weiterbildung in 2019 Lohnsteuer und Sozialabgaben einbehalten, können sich Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung 2019 die zu viel bezahlten Steuern zurückholen.

#### **4. Energetische Sanierungskosten: Steuerermäßigung nur mit Bescheinigung**

Wer eine selbst genutzte Immobilie von einem Fachbetrieb energetisch sanieren lässt, kann ab 2020 eine Steuerförderung erhalten, wenn das Fachunternehmen eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Dafür muss ein amtlicher Vordruck verwendet werden, den das Bundesfinanzministerium veröffentlicht hat. Die Steuerermäßigung gilt für energetische Sanierungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wurde. Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, insgesamt maximal 40.000 Euro. Allerdings wird der Abzug von der Steuerschuld über drei Jahre verteilt. In dem Jahr, in dem die Baumaßnahme fertiggestellt wurde, sowie im folgenden Kalenderjahr können bis zu 7 Prozent der Aufwendungen – höchstens jeweils 14.000 Euro – und im darauffolgenden Kalenderjahr 6 Prozent der Aufwendungen – höchstens 12.000 Euro – steuermindernd geltend gemacht werden.

#### **5. Veräußerungsgewinn ordnungsgemäß deklariert – Finanzamt kann Unrichtigkeiten nur bei mechanischem Versehen berichtigen**

Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann nicht mehr vom Finanzamt berichtigt werden, wenn die fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns trotz eines vom Finanzamt praktizierten »6 Augen-Prinzips« nicht auf einem bloßen »mechanischen Versehen« beruht. So entschied der Bundesfinanzhof.

Ein Steuerpflichtiger hatte in seiner elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung einen Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Gesellschaftsanteils zutreffend erklärt und alle hierfür maßgeblichen Unterlagen beim Finanzamt eingereicht. Der Veranlagungssachbearbeiter des Finanzamts prüfte den erklärten Gewinn und behandelte die Veranlagung entsprechend einschlägiger Arbeitsanweisungen u. a. als »Intensiv-Prüfungsfall«, welche nicht nur der Zeichnung durch den Vorgesetzten, sondern auch der Prüfung durch die »Qualitätssicherungsstelle« unterliegt. Nach einem »Abbruchhinweis« im maschinellen Veranlagungsverfahren wurde bei der weiteren Bearbeitung der Einkommensteuererklärung des Klägers ein falscher Wert durch einen Mitarbeiter des Finanzamts eingetragen, der im Ergebnis zu einer zu hohen Steuererstattung für den Kläger führte.

Weder im Rahmen der Veranlagung, noch bei der Prüfung durch die Qualitätssicherungsstelle noch bei der Zeichnung auf Sachgebietsleiterebene (»6-Augen-Prinzip«) fiel der fehlerhafte Eintrag auf. Erst im Zuge einer späteren Außenprüfung wurde der Fehler bei der Festsetzung erkannt und der Einkommensteuerbescheid berichtigt. Das Finanzamt klagte und gewann vor dem Finanzgericht.

Der Bundesfinanzhof gab hingegen dem Steuerpflichtigen Recht. Die Abgabenordnung erlaube nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (sog. mechanische Versehen), die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind. Eine Berichtigung sei jedoch nicht möglich, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen

sei oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt habe. Der vorliegende Steuerfall sei von zumindest zwei Mitarbeitern des Finanzamts auch inhaltlich geprüft und bearbeitet worden. Das schließe das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens aus.

## 6. Werbungskostenabzug für als »Home-Office« genutztes Arbeitszimmer

Der Begriff des »Home-Office« hat den Ausdruck »Arbeitszimmer« im Wirtschaftsleben zwar abgelöst, die steuerliche Beurteilung, die damit verbundenen steuerlichen Fragestellungen und Antworten sind aber die gleichen geblieben.

Wenn in Zeiten von der Corona-Pandemie ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber empfohlen bekommen hat, in den nächsten Tagen/Wochen von zuhause im »Home-Office« zu arbeiten, das Bürogebäude aber nach wie vor offen ist, könnte er also auch an seinen üblichen Arbeitsort gehen. Wer also »freiwillig« lieber im Home-Office arbeitet, kann keinen Werbungskostenabzug geltend machen, da ein anderer Arbeitsplatz vorhanden und zugänglich wäre.

Muss jedoch ein Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers in den nächsten Tagen/Wochen von zuhause aus arbeiten, weil das Bürogebäude abgesperrt ist und es keiner betreten darf, ist ein Werbungskostenabzug grundsätzlich möglich, da kein anderer Arbeitsplatz zugänglich ist.

Ob tatsächlich Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden können, hängt dann weiterhin davon ab, ob ein »Arbeitszimmer« im steuerrechtlichen Sinn zur Verfügung steht.

Ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer liegt vor, wenn innerhalb der eigenen Wohnung – Mietwohnung oder Eigentum – ein separater Raum nicht nur gelegentlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Das setzt voraus, dass dieser Raum auch für diese Tätigkeit ausgestattet ist. D. h., es muss ein Schreibtisch, ein Stuhl, ein Schrank für Bürounterlagen, ein PC oder Laptop neben weiteren funktionellen Einrichtungsgegenständen, wie Lampen, Heizung und Ablageflächen vorhanden sein.

Der Gesetzgeber bezeichnet diesen Raum als »häusliches Arbeitszimmer«, was bedeutet, dass nach einer Beurteilung der Einrichtung und den übrigen zum Wohnen geeigneten und vorgesehenen Räumen eine ausschließliche bzw. ganz überwiegende berufliche Nutzung gegeben sein muss. Die Rechtsprechung beschreibt das Arbeitszimmer als beruflich genutzten Arbeitsraum, der nach seiner Funktion und Ausstattung nahezu ausschließlich der häuslichen büromäßigen Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient. Eine private Nutzung unter 10% wird von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung noch akzeptiert. Das Finanzamt hat auch das Recht, diese Nutzung im Rahmen einer Nachschau zu überprüfen, man muss aber keinen Beamten unangekündigt in seine Wohnung einlassen!

Die Werbungskosten für das Arbeitszimmer sind gesetzlich auf 1.250 Euro p. a. begrenzt. Wird das Arbeitszimmer von zwei dem Haushalt angehörigen Personen genutzt, die beide die Voraussetzungen für den Abzug erfüllen, bleibt die Höchstgrenze bestehen. Werden zwei Arbeitszimmer in einer Wohnung von jeweils einem Haushaltsangehörigen genutzt, kann der Höchstbetrag je Person beansprucht werden.

Abzugsfähig sind die anteiligen Kosten für die Miete samt Nebenkosten, Reparaturkosten, Tapeten, Teppiche, Gardinen, fest installierte Lampen. Bei einem Arbeitszimmer im eigenen Haus sind statt der Miete die anteilige AfA (Abschreibung für Abnutzung) und Schuldzinsen sowie die Betriebskosten für das Grundstück abzugsfähig. Die Möbel des Arbeitszimmers und sonstige Einrichtungsgegenstände sind unabhängig von der Begrenzung in Höhe der Anschaffungskosten (bis zu 800 Euro je Gegenstand) bzw. der AfA abzugsfähig.

Die Begrenzung entfällt vollständig, wenn das Home-Office den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Dies ist in – speziellen – Fällen von der Rechtsprechung z.B. für einen Verkaufsleiter und einen Praxis-Consultant für die betriebswirtschaftliche Beratung von Arztpraxen anerkannt worden. Für Gewerbetreibende und Selbständige mit einem Home-Office im eigenen Haus gehört dieses Office anteilig zum Betriebsvermögen und kann bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs in Höhe der stillen Reserven zum Veräußerungsgewinn rechnen. Ebenfalls beim Umzug in ein anderes Haus oder eine Mietwohnung. Dagegen ist das Home-Office nicht schädlich, wenn das Bewohnen des Hauses Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen ist, z. B. bei Veräußerung des Hauses innerhalb von 10 Jahren und bei Vererbung an nahe Angehörige.

#### **7. Kosten einer Zweitwohnung bei Außendienstmitarbeiterin als Werbungskosten abzugsfähig**

Die Kosten einer vom Lebensmittelpunkt entfernten Zweitwohnung, die für Übernachtungen im Rahmen einer wechselnden Auswärtstätigkeit sowie als Büroarbeitsplatz genutzt wird, sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigungsfähig. So entschied das Finanzgericht Hamburg.

Die Klägerin war als Außendienstmitarbeiterin eines Pharmakonzerns angestellt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit musste sie mit Führungskräften in Kliniken in Nord- und Ostdeutschland zusammenarbeiten. Sie war häufig auf Dienstreisen. 2009 erwarb sie ein Grundstück in Schleswig-Holstein, das sie mit einem Einfamilienhaus bebaute und im Jahr 2012 bezog. Dort lag auch ihr Lebensmittelpunkt. Daneben war sie 2015 Mieterin einer Wohnung in Hamburg. Die Aufwendungen für diese Zweitwohnung machte sie als Werbungskosten geltend.

Das Gericht hielt den Abzug für rechtmäßig. Es liege zwar keine doppelte Haushaltsführung vor. Diese sei nur gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhalte und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohne. Hier fehle es jedoch an einer ersten Tätigkeitsstätte. Die Klägerin habe jedoch keinen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz und sei nur im Außendienst tätig. Dabei sei sie in ihrer Arbeitseinteilung frei. Beruflich veranlasste Übernachtungskosten könnten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit berücksichtigt werden. Das sei hier der Fall gewesen.

## **8. Kosten für einen ausländischen Internatsaufenthalt sind keine vorweggenommenen Werbungskosten**

Aufwendungen für einen vorübergehenden Internatsaufenthalt im englischsprachigen Ausland während der gymnasialen Oberstufe sind als Kosten für den Besuch allgemeinbildender Schulen nicht als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich berücksichtigungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn im Hinblick auf ein bereits zum damaligen Zeitpunkt angestrebtes deutsch-englisches Jurastudium, das besondere Sprachkenntnisse voraussetzt, ein Kurs für englisches Recht belegt wurde. So entschied das Hessische Finanzgericht.

Der 1992 geborene Kläger absolvierte in den Jahren 2009 und 2010 anstelle der 11. Klasse an einem deutschen Gymnasium eine Internatsschule in England. Die 12. und 13. Klasse absolvierte er in Deutschland und bestand dann das Abitur. Ende 2014 reichte der Kläger seine Einkommensteuererklärung für die Streitjahre ein. Hierin machte er die Schulgebühren und andere Kosten für das Internat in England als vorweggenommene Werbungskosten geltend. Im Rahmen des Internatsbesuchs habe er einen Test abgeschlossen, der als Grundlage für sein späteres Studium in England diene. Der Internatsaufenthalt sei daher unerlässlich gewesen, um die Zulassung zum Studium zu erhalten.

Das Gericht entschied jedoch, dass das Finanzamt nicht verpflichtet gewesen sei, einen verbleibenden Verlustvortrag festzustellen. Die geltend gemachten Aufwendungen seien keine vorweggenommenen Werbungskosten. Das sei nur dann der Fall, wenn eine Erstausbildung abgeschlossen wäre. Es fehle auch an einem konkreten und berufsbezogenen Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit. Dies sei bei dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule nicht gegeben.

## **9. Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus entschädigungsloser Einziehung von Aktien**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Verlust aufgrund der entschädigungslosen zwangsweisen Einziehung von Aktien im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch eine Kapitalherabsetzung auf Null mit anschließender Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre steuerlich geltend gemacht werden kann.

Die Klägerin hatte in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 39.000 Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft (AG) zu einem Gesamtkaufpreis von 36.262,77 Euro erworben. In 2012 wurde über das Vermögen der AG das Insolvenzverfahren eröffnet. Der börsliche Handel der Altaktien wurde eingestellt. Der Klägerin entstand ein Verlust in Höhe ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten. Für den Untergang ihrer Aktien erhielt sie keinerlei Entschädigung. Das Finanzamt weigerte sich, diesen Verlust zu berücksichtigen.

Der BFH sah dies anders und beurteilte den Entzug der Aktien in Höhe von 36.262,77 Euro als steuerbaren Aktienveräußerungsverlust. Werden (nach dem 31.12.2008 erworbene) Aktien einem Aktionär ohne Zahlung einer Entschädigung entzogen, indem in einem Insolvenzplan das Grundkapital einer AG auf Null herabgesetzt und das Bezugsrecht des Aktionärs für eine anschließende Kapitalerhöhung ausgeschlossen wird, erleidet der Aktionär nach Auffassung der Richter einen Verlust, der in entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG steuerlich geltend gemacht werden kann.

#### **10. Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA mittels Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied in einem nicht rechtskräftigen Urteil, dass die »Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück« des Bundesministeriums der Finanzen ein geeignetes Hilfsmittel ist, um den Kaufpreis beim Grundstückserwerb sachgerecht aufzuteilen. Dieser Entscheidung komme eine erhebliche Bedeutung zu, weil es zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden nach § 7 Abs. 4 bis 5a EStG erforderlich ist, den Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin eine Einzimmerwohnung mit einem Miteigentumsanteil von 39/1000 an dem Grundstück, einem Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an der unteren Ebene eines Doppelgaragenplatzes. Von dem Kaufpreis entfiel laut notariellem Kaufvertrag ein Anteil von 18,18% auf den anteiligen Wert des Grundstücks. Diesen legte die Klägerin ihrer Feststellungserklärung zugrunde. Das Finanzamt folgte dem nicht, sondern nahm vielmehr eine neue Berechnung anhand der Arbeitshilfe des BMF vor. Es legte einen Gebäudewertanteil von 30,9% als AfA-Bemessungsgrundlage zugrunde. Die Klägerin machte mit ihrer Klage geltend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich die im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung für die Ermittlung der Gebäude-AfA maßgeblich sei.

Das FG Berlin-Brandenburg wies die Klage ab. Die vertragliche Kaufpreisaufteilung spiegele die realen Wertverhältnisse nicht angemessen wider. Die konkreten Argumente der Klägerin seien nicht überzeugend. Daher sei die Kaufpreisaufteilung nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung zu schätzen. Insoweit bilde die Arbeitshilfe des BMF eine geeignete Grundlage für die Wertermittlung, insbesondere des Sachwerts des Gebäudes.

Allerdings hat das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum BFH zugelassen.

#### **11. Zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Entwässerungskanals**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen für die (Erst- oder Zweit-)Herstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal zu den Herstellungskosten des Gebäudes gehören, soweit die Kosten für Anlagen auf privatem Grund und nicht für Anlagen der Gemeinde außerhalb des Grundstücks entstanden sind.

Aufwendungen für die Ersetzung, Modernisierung oder (ggf. teilweise) Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation seien demgegenüber – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben – sofort abziehbar, da sie weder zu den Anschaffungs- noch zu den Herstellungskosten zählen, sondern lediglich der Erhaltung des Grundstücks dienen.



Die Kläger hatten im Zuge des Abrisses eines Einfamilienhauses und Neubaus eines zur Vermietung vorgesehenen Zweifamilienhauses Aufwendungen als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht. Die Kosten waren für die verpflichtende Erneuerung des durch Wurzeleinwuchs beschädigten Anschlusskanals vom auf dem eigenen Grundstück befindlichen Schacht bis hin zum sich auf den öffentlichen Grund unter der Straße befindlichen Hauptkanal angefallen. Der BFH war hingegen der Ansicht, dass die Kläger diese nur als Herstellungskosten und damit verteilt über die Nutzungsdauer absetzen konnten.

## 12. Mögliche Doppelbesteuerung von Renten – Musterverfahren anhängig

Beim Finanzgericht Saarland ist ein Verfahren zur Frage der Doppelbesteuerung von Renten anhängig. Betroffene Rentner können jetzt Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das Musterverfahren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO beantragen. Da das Verfahren noch nicht beim Bundesfinanzhof anhängig ist, bedarf es zum Ruhen des Verfahrens der Zustimmung der Finanzbehörde.

Zum Streitfall: Der Kläger wehrt sich gegen die Besteuerung seiner gesetzlichen Altersrente. Daneben bezieht er eine Rente aus einer Zusatzversorgungskasse. Schwerpunkt seiner Klage ist die aus seiner Sicht verfassungswidrige Doppelbesteuerung der Rentenbeiträge in der Einzahlungs- und der Auszahlungsphase. Diese besteht darin, dass der steuerfrei gestellte Anteil des Renteneinkommens in der Auszahlungsphase geringer ist als die aus versteuerten Einkommen geleisteten Rentenbeiträge der Einzahlungsphase. Ebenso wendet er sich gegen die Typisierungen in § 22 EStG, deren Ertragsanteil nicht richtig berechnet wäre, die Zuordnung der Rentenbeiträge zu den Sonderausgaben sowie gegen die rückwirkende Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten für Beiträge vor 2005. Der Kläger bezweifelt u. a., ob aufgrund des Zwangs zur gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt eine Einkunftsquelle im Sinne des § 2 EStG vorliegt, da es an einer Einkünfteerzielungsabsicht im Rahmen des Umlageverfahrens fehle.

Derzeit ist auch eine weitere Klage eines Ruheständlers gegen die behauptete Zweifachbesteuerung von Renten beim Bundesfinanzhof anhängig. Es geht auch dabei um den Sachverhalt, dass Rentner ihre früheren Beiträge zur Rentenversicherung teilweise aus versteuertem Einkommen aufgebracht haben und im Ruhestand erneut Steuern zahlen müssen – diesmal für ihre Rente.

**Hintergrund:** Derzeit steigt der zu versteuernde Anteil von Altersrenten jährlich an. Dieser bleibt für einen Neurentner lebenslang auf dem gleichen Niveau. Wer z. B. im Jahr 2020 den Ruhestand antritt, muss lebenslang 80 Prozent seiner Rente versteuern. Davon freigestellt ist nur der Grundfreibetrag von 9.408 Euro im Jahr 2020. Ab 2040 sind die staatlichen Altersbezüge zu 100 Prozent steuerpflichtig.

## 13. Einziehung einer Forderung im Privatvermögen ist keine Veräußerung

Der Bundesfinanzhof hat seine Auffassung zur steuerlichen Einordnung der Einziehung einer privaten Forderung geändert. Während nach der bisherigen jahrzehntelangen Rechtsauffassung des Reichsfinanzhofs (RFH) in 1934 bis zum BFH 1967 die Einziehung einer erworbenen Forderung durch den neuen Gläubiger als Veräußerung angesehen wurde, beurteilt der BFH dies jetzt anders. In einem Urteil vom 3. September 2019 vertritt das Gericht jetzt die Meinung, dass eine Forderungseinziehung keiner Veräußerung dieser Forderung gleichgestellt werden kann.

Bedeutung hat diese Rechtsänderung für die Fälle, in denen eine Privatperson eine Forderung unter dem Nennwert ankauft und der Schuldner später – aber innerhalb eines Jahres – die Schuld mit dem Nennwert begleicht oder zumindest einen über dem Ankaufspreis liegenden Betrag zurückzahlt. Nach der bisherigen Rechtslage wurde dieser Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft angesehen und gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG mit der Differenz zwischen Ankaufspreis und fiktivem »Veräußerungspreis« als sonstige Einkünfte besteuert. Nach dieser Vorschrift unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von »anderen« Wirtschaftsgütern (d. h. alle anderen beweglichen Sachen und Rechte außer Grundstücke) innerhalb eines Jahres zwischen Ankauf und Veräußerung der Einkommensteuer.

Im Urteilsfall hatte ein Steuerpflichtiger einer KG eine Forderung an eine GmbH für 200.000 Euro abgekauft. Der Nennbetrag der Forderung betrug 410.000 Euro. Die KG brauchte zu diesem Zeitpunkt dringend Liquidität, die GmbH konnte aber die Schuld nicht sofort begleichen. Nach rd. 6 Monaten zahlte die GmbH dann aber doch 400.000 Euro an den Gläubiger. Das Finanzamt erließ einen Steuerbescheid, in dem die Differenz von 200.000 Euro unter den sonstigen Einkünften erfasst wurde. Da der BFH in dieser Zahlung auf die Schuld keine Veräußerung sah, konnte der Kläger eine Änderung seines Einkommensteuerbescheides erreichen.

Dieser Erfolg ist auch deshalb bemerkenswert, weil der Steuerpflichtige sowohl an der KG (mit 40 %) als auch an der GmbH (sogar mit 100 %) beteiligt war. Dies hinderte den BFH aber an seiner Urteilsfindung nicht.

#### **14. Bitcoin-Gewinn ist steuerpflichtig**

Zwar sind Kryptowährungen wie Bitcoin kein gesetzliches Zahlungsmittel. Wenn ein Anleger in sie investiert und den Bestand innerhalb eines Jahres an- und verkauft, so unterliegt der Gewinn als privates Veräußerungsgeschäft wie bei anderen Wirtschaftsgütern auch der Einkommensteuer. So urteilte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, dass Kryptowährungen grundsätzlich mit Fremdwährungen vergleichbar sind, deren Gewinne ebenfalls besteuert werden.

### III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

#### 1. Ausgewählte nichtsteuerliche Maßnahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung

Das Beschlusspapier des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 enthält neben den oben aufgeführten steuerlichen Änderungen weitere Einzelmaßnahmen, die den nicht steuerlichen Bereich betreffen.

Die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte sind nachfolgend aufgezählt:

- Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind sollen die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt werden. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.
- Sozialversicherungsbeiträge sollen bis 2021 auf maximal 40% gedeckelt werden.
- Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro erhalten, die nach Ende der Probezeit ausbezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro. KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, sollen eine Förderung erhalten können. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, sollen eine Übernahmepremie erhalten.
- Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Sie soll daher ab 2021 über Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt abgesenkt werden.
- Insolvenzverfahren sollen für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden, dies auch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten.
- Für kleine und mittelständige Unternehmen soll ein Programm für Überbrückungshilfen im Umfang von 25 Mrd. Euro aufgelegt werden.
- Der Kauf von klimafreundlicheren Lastwagen, Flugzeugen und Schiffen soll gefördert werden und Kaufprämien für den Kauf klima- und umweltfreundlicher Elektrofahrzeuge sollen verdoppelt werden.
- Der Bund will die Kommunen entlasten und seinen Anteil an den Kosten für die Unterkunft von Bedürftigen erhöhen, die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen zur Hälfte ausgleichen und den öffentlichen Nahverkehr sowie den Gesundheitssektor stärken.
- Für Kunst und Kultur ist ein 1 Mrd. Euro schweres Hilfsprogramm vorgesehen.
- Anstehende Investitionen in die Infrastruktur werden vorgezogen.

#### 2. Aktuelles zum Kurzarbeitergeld

##### 2.1. Erleichterter Zugang zu Leistungen

Um den mit der Ausbreitung des Coronavirus verbundenen Herausforderungen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt wirksam entgegenzutreten, hat die Bundesregierung den Zugang zu Kurzarbeitergeld erleichtert.

Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle lag zuvor bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Beantragung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das zuvor geltende Recht verlangte, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiter können nun Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, erstattet die Bundesagentur für Arbeit vollständig.

Die Regelungen sollen zunächst bis Ende 2020 gelten.

## 2.2. Verlängerung der Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wird – wenn der Anspruch schon vor dem 31.12.2019 bestand – von 12 auf 21 Monate bis längstens 31.12.2020 verlängert. Das hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.04.2020 beschlossen.

Bislang galt, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Dauer von zwölf Monaten beschränkt ist. Jedoch waren in der Vergangenheit bei rückläufiger Konjunktur schon etliche Unternehmen gezwungen gewesen, wegen gesunkener Kapazitäten auch ihr Arbeitsvolumen zu reduzieren und Kurzarbeit anzumelden sowie Kurzarbeitergeld zu beantragen.

**Die Folge:** Werden solche Unternehmen nunmehr auch noch massiv von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen, sah der Gesetzgeber das Problem, dass die zwölfmonatige Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld noch während der Corona-Pandemie ausläuft. Dann müsste das Unternehmen erst drei Monate warten, um erneut Kurzarbeit anmelden und Kurzarbeitergeld beantragen zu können. Die Neuregelung betrifft damit im Kern nicht »Corona-geschädigte« Unternehmen, sondern solche, die bereits vor dem 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und deshalb Kurzarbeit anmelden mussten.

Hierauf hat das Bundesarbeitsministerium nun mit der Verlängerung der Bezugsdauer reagiert («Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld» – KugBeV).

- Für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2019 entstanden ist, wird über die normale Bezugsdauer von zwölf Monaten hinaus die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate verlängert.
- Die Bezugsdauer gilt längstens bis 31.12.2020.
- Die geänderte Verordnung ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten und bis zum 31.12.2020 befristet.

### 2.3. Erhöhung der Leistungen

Aufgrund der schweren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise sind Millionen Beschäftigte von Kurzarbeit betroffen. Darum einigte sich der Koalitionsausschuss am 22.04.2020 auf eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Die Erhöhungen sind abhängig von der Dauer der Kurzarbeit und gelten vorerst bis zum 31.12.2020.

Folgende Erhöhungen wurden beschlossen:

- Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.
- Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.
- Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.

### 3. Aufwendungen für Hofbefestigung als Herstellungskosten oder sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen

Das Finanzgericht Münster hat zu der Frage Stellung genommen, ob die Aufwendungen für die Asphaltierung einer Hoffläche Herstellungskosten oder sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen.

Der Kläger erzielte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Auf seinem landwirtschaftlichen Hof befanden sich mehrere gegenüberliegende Wirtschaftsgebäude mit einer dazwischenliegenden 689 qm großen asphaltierten Hof-Freifläche. Der Asphalt wies große Löcher und Risse auf und war oberflächlich uneben. In seiner Gewinn- und Verlustrechnung machte der Kläger Aufwendungen für die Hofbefestigung i. H. v. 28.095 Euro geltend. Das beklagte Finanzamt war der Ansicht, dass diese Aufwendungen nicht als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand, sondern als aktivierungspflichtige Herstellungskosten mit einer Nutzungsdauer von 19 Jahren anzusehen seien. Der Steuerpflichtige erhob Klage, da die Aufwendungen für die Hofbefestigung als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen seien. Es handele sich um eine Erhaltungsmaßnahme. Bereits vor der Erhaltungsmaßnahme sei eine Hofbefestigung vorhanden gewesen, somit sei also etwas Bestehendes instand gesetzt, instand gehalten bzw. zeitgemäß modernisiert worden.

Das FG Münster wies die Klage ab. Das Finanzamt sei zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei den Aufwendungen des Klägers für die Hofbefestigung um aktivierungspflichtige Herstellungskosten handelt, die nur verteilt auf die Nutzungsdauer der Hofbefestigung (19 Jahre) als Betriebsausgaben abziehbar sind. Nach Auffassung des Gerichts liegen Herstellungskosten in Variante der Erweiterung vor. Unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung seien (nachträgliche) Herstellungskosten auch gegeben, wenn nach Fertigstellung bisher nicht vorhandene Bestandteile eingefügt werden (Substanzmehrung). Im Streitfall liege eine Substanzmehrung vor, da erhebliche Mengen Baumaterial eingebaut, aber kein Baumaterial entsorgt wurde. Darüber hinaus liegen Herstellungskosten in der Variante einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung vor. Diese handelsrechtliche Begriffsbestimmung gilt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs auch für das Steuerrecht.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage [wp-westerfelhaus.de](http://wp-westerfelhaus.de) unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der  
**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**

Seite 28



**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**

Werner-Bock-Straße 23  
33602 Bielefeld  
Telefon +49 521 96469-0  
Telefax +49 521 96469-50  
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International  
A global network of independent accounting firms